

BVGer D-1633/2010 vom 25. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1633_2010

FR: TAF D-1633/2010 du 25 août 2011

IT: TAF D-1633/2010 del 25 agosto 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ein solches Auslieferungsbegehren besteht nicht, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. 2.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). 2.2. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

3.1. Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe sich bezüglich seiner Vorbringen in Widersprüche verstrickt, so hinsichtlich der Anzahl Leute, welche anlässlich der Demonstration am 14. März 2008 durch die chinesischen Behörden verhaftet worden seien, und des Umstandes, inwieweit er über die Gründe für die Proteste der Mönche informiert gewesen sei. Das BFM fasste die Resultate der LINGUA-Gutachten zusammen und ging anschliessend auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 1. Februar 2010 ein. Diesbezüglich hielt es fest, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise während (...) Jahren in seiner Heimatregion gelebt haben soll, weshalb es diesem nicht schwerfallen sollte, seinen eigenen Dialekt zu sprechen. Seine angeführten Schwierigkeiten seien daher nicht nachvollziehbar. Seine Erklärungen vermöchten die Erkenntnisse des Gutachtens nicht zu entkräften. Aufgrund dieser Feststellungen könnten dem Beschwerdeführer weder seine Herkunft aus dem Gebiet von E. _____ noch seine illegale Ausreise geglaubt werden. Seine Vorbringen zu seinen Fluchtgründen entbehrten in Anbetracht der zusätzlichen Widersprüche jeglicher realen Grundlage. Der Beschwerdeführer habe im Weiteren geltend gemacht, sein Heimatland im Jahre 2008 illegal verlassen zu haben. Wie in den bisherigen Erwägungen ausgeführt worden sei, seien die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Herkunft wie auch zu seiner Ausreise nicht glaubhaft. Aus diesem Grund könne nicht von einer illegalen Ausreise im Sinne von Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 ausgegangen werden. Die Art und Weise der Ausreise sowie der Zeitpunkt seien nicht bekannt, weshalb EMARK 2006 Nr. 1 vorliegend nicht zur Anwendung gelange.

3.2. Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerdeschrift sowie in seiner Beschwerdeergänzung vom 28. April 2010 eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts und wendet im Wesentlichen ein, hinsichtlich des Vorhalts widersprüchlicher Angaben bezüglich der Festnahme von Personen sei anzuführen, dass seine spätere Aussage, wonach ausnahmslos alle jungen Leute festgenommen worden seien - wobei er früher nur von Festnahmen einzelner Personen gesprochen haben soll -, nicht einen Widerspruch, sondern eine Präzisierung der ersten Aussage darstelle. Zu seinen Kenntnissen über die Gründe der Demonstration sei festzuhalten, dass er sehr wohl gewusst habe, dass Tibet im Jahre 1950 von China annektiert worden sei. Er habe auch davon gehört, dass es Demonstrationen gegeben habe. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass er darüber informiert gewesen sei, aus welchem Grund die Mönche am (...) demonstriert hätten. Seine Aussagen seien in diesem Punkt nicht widersprüchlich, sondern würden seine Eindrücke wahrheitsgetreu schildern. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass er alle ihm gestellten Fragen schlüssig und überzeugend habe beantworten können. Dabei würden sich seine Aussagen nicht widersprechen. Einzig in zwei Antworten scheine es, als würden auf den ersten Blick Ungereimtheiten auftreten, was jedoch lediglich auf die Interpretation der Vorinstanz zurückzuführen sei. Er habe auf Nachfragen entsprechende Antworten gegeben, die sich

nicht als Widersprüche, sondern als Ergänzungen zu den vorherigen Aussagen darstellten. Den Feststellungen in den LINGUA-Gutachten sei entgegenzuhalten, dass es in Tibet zahllose regionale und lokale Dialekte gebe, unter denen eine Verständigung oft überhaupt nicht möglich sei. Daher würden Tibeter verschiedener Regionen einen an den Dialekt von G._____ angelehnten, überregionalen Sprachmix, der namentlich auch von tibetischen Flüchtlingen in der Schweiz verwendet werde, zur Kommunikation untereinander benutzen. Seit er im (...) aus seinem Dorf ausgereist sei, habe er sich in zentraltibetischer Sprache verständigen müssen und seither nicht mehr in seinem Heimatdialekt gesprochen. Als er in der Befragung aufgefordert worden sei, seinen Dialekt zu sprechen, habe er in seinem lokalen Dialekt geantwortet, zumal sein Ziel vor allem gewesen sei, sich verständlich auszudrücken. Die Experten hätten aus seiner Aussprache offenbar fälschlicherweise den Schluss gezogen, dass er diesen Dialekt gar nicht beherrsche. Seine Muttersprache sei jedoch der Dialekt von E._____ in der speziellen regionalen Ausprägung von L._____. Dies lasse sich durch eine Begutachtung seiner Sprache durch einen Tibeter mit E._____ -tibetischer Muttersprache ohne weiteres feststellen. Beide Experten würden nicht aus seiner Heimatregion stammen und nur Grundkenntnisse in dem zu beurteilenden Dialekt besitzen, weshalb sie nicht fähig seien, seine Sprachkenntnisse in ausreichender Weise zu beurteilen. Hinsichtlich der Vorhalte bezüglich seiner geografischen sowie landeskundlich-kulturellen Kenntnissen übersehe die Vorinstanz die Tatsache, dass er selbst für tibetische Verhältnisse einen sehr bescheidenen Bildungsstand aufweise, zumal er nie die Schule besucht und als Nomade in den Bergen Vieh gehütet habe, wobei er nicht ausserhalb seiner gewohnten Umgebung geblieben sei. Er sei zuvor nie auf Reisen gegangen und habe aufgrund mangelnder Erfahrung nicht die Entfernung zu gewissen Städten abschätzen können. Er habe seine Heimat in genügender Weise und mit seinen Worten beschrieben. Ferner sei er sich nicht bewusst gewesen, dass er nicht nur eine Blume hätte nennen müssen. Das Aufzählen von Blumennamen sei ausserdem kein Indiz dafür, dass man in einer gewissen Region gelebt habe. Die gleichen Blumen wie in Tibet würden auch in den Alpen existieren. Aufgrund seiner mangelnden Bildung und seiner beschränkten Lebensweise in Tibet sei er nicht in der Lage gewesen, die Fragen der Experten in der von ihnen erwarteten Form zu beantworten. Er habe jedoch ausführlich, seinem Bildungsstand entsprechend, die Art und Weise seines Lebens in Tibet beschrieben und seine Ausführungen würden sich als kohärent erweisen. Da die erstellten Gutachten durch das BFM nicht als Entscheidungsgrundlage dienen könnten, zumal die mit der Region von E._____ nicht vertraute Befragerin ihm geografisch unverständliche Fragen gestellt und auch keine Kenntnisse seines Heimatdialektes besessen habe, sei er nochmals zu befragen und zu begutachten und zwar durch einen tibetischen Experten mit Muttersprache E._____ -Tibetisch, der die fragliche Region kenne.

3.3. Zunächst ist zu prüfen, ob die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts zutrifft.

3.3.1. Insoweit der Beschwerdeführer um Einsicht in die Akten A11/1, A14/3 und A19/12 ersuchte, wird auf die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2010 verwiesen. Der Beschwerdeführer hörte am 14. April 2010 die am 18. Dezember 2009 erstellte Tonaufnahme in den Räumlichkeiten des BFM an. Mit Eingabe vom 28. April 2010 ergänzte er seine Beschwerde. Eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts ist in Bezug auf die Tonaufnahme nicht feststellbar, da dem Beschwerdeführer bereits mit Verfügung des BFM vom 26. Januar 2010 - mithin vor dem erstinstanzlichen Entscheid - die Möglichkeit eingeräumt wurde, diese Aufnahme anzuhören. Der Umstand, dass er diese Möglichkeit nicht wahrnahm, bedeutet nicht, dass - wie in der Beschwerde gerügt - das Recht auf

Akteneinsicht von der Vorinstanz verletzt wurde. 3.3.2. In seiner Rechtsmitteleingabe beantragt der Beschwerdeführer eine nochmalige Befragung und Konfrontation mit allen von der Vorinstanz angeführten Widersprüchen. Der Beschwerdeführer konnte in seinen Eingaben auf Beschwerdeebene umfänglich zur vorinstanzlichen Verfügung schriftlich Stellung nehmen, weshalb kein Grund besteht, ihn noch mündlich dazu zu befragen, und dieser Antrag deshalb abzuweisen ist. 3.3.3. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass das BFM das Akteneinsichtsrecht nicht verletzte beziehungsweise kein Anlass besteht, ihm in Bezug auf vom BFM angegebene Widersprüche nochmals das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Antrag auf Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung wegen Verletzung des Akteneinsichtsrechts ist somit abzuweisen. 3.4. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die vorgetragenen Fluchtumstände, die zum Entschluss der Ausreise aus China geführt haben, gesamthaft als glaubhaft gemacht zu erachten sind. 3.4.1. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die weiterhin gültige Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f. mit weiteren Hinweisen). 3.4.2. Das Bundesverwaltungsgericht kommt vorliegend nach Prüfung und Würdigung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz insgesamt zu Recht und mit ausführlicher Begründung festgestellt hat, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft sind. Dessen Einwände vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer bringt hinsichtlich des Vorhalts widersprüchlicher Angaben bezüglich der Festnahme von Personen zunächst vor, seine spätere Aussage, wonach ausnahmslos alle jungen Leute festgenommen worden seien - wobei er früher nur von Festnahmen einzelner Personen gesprochen haben soll -, nicht einen Widerspruch, sondern eine Präzisierung der ersten Aussage darstelle. Dieser Einwand vermag jedoch nicht zu überzeugen, brachte der Beschwerdeführer doch anlässlich der direkten Anhörung zunächst nicht nur vor, dass die Soldaten einzelne Personen verhaftet hätten, sondern dass auch viele Leute auf der Strasse gelegen hätten, an deren Verhaftung gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers die Soldaten offensichtlich nicht interessiert waren, zumal nur die Personen, welche den auf der Strasse liegenden Leuten hätten helfen wollen, mit einer Verhaftung hätten rechnen müssen (vgl. act. A10/12, S. 5 unten). Diese Ausführungen lassen sich aber in der Tat nicht mit den

späteren Aussagen, wonach ausnahmslos alle Tibeter, ausser die älteren Leute, verhaftet worden seien, in Übereinstimmung bringen (vgl. act. A10/12, S. 9). Der Beschwerdeführer hält bezüglich seiner Kenntnisse über die Gründe der Demonstration fest, dass er sehr wohl gewusst habe, dass Tibet im Jahre 1950 von China annektiert worden sei. Er habe auch davon gehört, dass es Demonstrationen gegeben habe. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass er darüber informiert gewesen sei, aus welchem Grund die Mönche am (...) demonstriert hätten. Seine Aussagen seien in diesem Punkt nicht widersprüchlich, sondern würden seine Eindrücke wahrheitsgetreu schildern. Diese Einwände vermögen jedoch angesichts der Ausführungen des Beschwerdeführers bei der BFM-Anhörung, wonach er wohl von der Annektierung Tibets durch China gewusst habe und durch das Schicksal seines Vaters betroffen gewesen sei, in keiner Weise zu überzeugen, sondern erscheinen vielmehr als Versuch, die Schilderungen den anlässlich der direkten Anhörung angeführten Vorhalten anzupassen (vgl. act. A10/12, S. 7). In Bezug auf die Todesumstände seines Vaters weisen die Aussagen des Beschwerdeführers weitere Ungereimtheiten auf: Gemäss der Darstellung bei der direkten Anhörung sei sein Vater im Jahre (...) in G._____ von den Chinesen verhaftet und während (...) inhaftiert worden; ungefähr (...) Monate nach seiner Freilassung sei er gestorben (vgl. act. A10/12, S. 7). Gemäss den Ausführungen in der Stellungnahme vom 1. Februar 2010 dagegen sei der Vater wegen seiner Beteiligung am Aufstand in G._____ im Jahre (...) inhaftiert sowie gefoltert worden und sei daraufhin gestorben. Jedenfalls kann auch betreffend die Gründe für die Teilnahme an der Demonstration der Einschätzung des Beschwerdeführers, wonach er auf Nachfragen entsprechende Antworten gegeben habe, die sich nicht als Widersprüche, sondern als Ergänzungen zu den vorherigen Aussagen darstellten, nicht gefolgt werden. Weitere gewichtige Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers entstehen insbesondere aufgrund der LINGUA-Gutachten, wonach der Beschwerdeführer gar nicht in J._____, wo sich die Verfolgung abgespielt haben soll, sondern im Exil zur Hauptsache sozialisiert wurde. Die Ausführungen in der Beschwerde sowie in deren Ergänzung vom 28. April 2010 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. So wird in den erwähnten Schriften im Wesentlichen an der Qualifikation der Experten gezweifelt und werden die in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 1. Februar 2010 angeführten Argumente erneut angeführt. Hinsichtlich der bezweifelten Fähigkeiten der vom BFM beauftragten Experten wurde dem Beschwerdeführer bereits in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2010 mitgeteilt, dass aus den in den Akten ersichtlichen Qualifikationen der erwähnten Experten hervorgehe, dass diese über die notwendigen sprachlichen und geografischen Kenntnisse der von ihm angeführten Herkunftsregion verfügen. An dieser Einschätzung hat sich seit Erlass dieser Zwischenverfügung für das Bundesverwaltungsgericht nichts geändert, zumal die Experten weder zwingend im Heimatdorf des Beschwerdeführers gelebt haben noch dessen Muttersprache beherrschen, sondern befähigt sein müssen, aufgrund ihrer Qualifikationen und ihres Wissens schlüssige und nachvollziehbare Erkenntnisse zu den sprachlichen und landeskundlich-kulturellen Begebenheiten der Heimatregion des Beschwerdeführers zu besitzen und dementsprechend die diesbezüglichen Angaben und Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers einordnen und beurteilen zu können. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Daher sind die mit Eingabe vom 28. April 2010 erneuerten Anträge auf nochmalige Befragung des Beschwerdeführers und Begutachtung seiner Sprache durch Beizug eines tibetischen Experten, der die Herkunftsregion des Beschwerdeführers kenne und dessen Muttersprache spreche, abermals abzuweisen. Dem Beschwerdeführer ist

entgegenzuhalten, dass aufgrund des Umstandes, wonach es sich bei ihm um einen Nomaden handle, der täglich in den Bergen seine Tiere gehütet und eigenen Angaben zufolge wiederholt mit seinem Bruder die Stadt L. _____ besucht habe, von ihm hätte erwartet werden dürfen, dass er gegenüber den Experten entsprechend detaillierte und mit Realkennzeichen versehene Ausführungen (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten) zu seiner Umgebung und den lokalen Begebenheiten hätte machen können. Zudem ist es als überwiegend wahrscheinlich zu erachten, dass dem Beschwerdeführer von seinen Familienangehörigen die nähere und weitere Umgebung bereits in relativ jungen Jahren ziemlich genau erklärt und er von ihnen wiederholt an diverse Örtlichkeiten mitgenommen worden sein dürfte, zumal aus den Akten ersichtlich ist, dass es sich bei der Familie des Beschwerdeführers um Nomaden handelt (vgl. act. A10/12, S. 5) und dabei sehr gute Kenntnisse der Umgebung als eine essentielle Voraussetzung für ein sicheres Fortkommen in der bergigen Gegend und eine erfolgreiche Beaufsichtigung der anvertrauten Tiere erachtet werden müssen. Zudem führte der Beschwerdeführer an, sein Vater habe ihm sowohl das Schreiben und Lesen als auch das Lesen von Gebetsbüchern beigebracht (vgl. act. A1/9, S. 2 unten), weshalb sein Einwand, wonach er aufgrund seiner mangelnden Bildung und seiner beschränkten Lebensweise in Tibet nicht in der Lage gewesen sei, die Fragen der Experten in der von ihnen erwarteten Form zu beantworten, als blosser Schutzbehauptung zu werten ist. Sodann ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer angeführte Identität vorliegend durch keinerlei Identitätsdokumente nachgewiesen wurde, obwohl sich die Identitätskarte eigenen Angaben zufolge beim Onkel in G. _____ befinden soll (vgl. act. A1/9, S. 4). Der Beschwerdeführer unternahm jedoch - soweit aktenkundig - keine Bemühungen, dieses Dokument erhältlich zu machen. Seine Identität steht somit vorliegend nicht fest und sein Verhalten lässt den Schluss aufkommen, er versuche, seine tatsächliche Identität den schweizerischen Asylbehörden zu verheimlichen.

3.5. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum bis zur Ausreise aus China keine Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen konnte. Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände ist festzustellen, dass er die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher das Asylbegehren zu Recht abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Vorbringen in den Eingaben auf Beschwerdeebene einzugehen, da sie an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen.

3.6. In einem weiteren Schritt ist nun zu prüfen, ob der Beschwerdeführer allenfalls aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat und dementsprechend als Flüchtling anzuerkennen wäre.

3.6.1. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nämlich nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. So ist auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG, das heisst erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. In diesen Fällen hat jedoch, trotz Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, ein Ausschluss vom Asyl zu erfolgen. Als subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (vgl. BVEG 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., EMARK

2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10 mit weiteren Hinweisen). 3.6.2. Das Bundesverwaltungsgericht ist im Urteil BVGE 2009/29 aufgrund einer aktualisierten Lagebeurteilung zum Schluss gelangt, dass sich die in EMARK 2006 Nr. 1 statuierte Praxis, wonach nur diejenigen tibetischen Asylsuchenden im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe gefährdet sind, die nach der illegalen Ausreise für längere Zeit im Ausland gewesen sind, nicht mehr aufrechterhalten lässt. Massgeblich sei, dass die chinesischen Behörden illegal ausgereisten tibetischen Asylsuchenden wegen ihres Auslandsaufenthaltes - namentlich in einem für die Tibeter-Exilgemeinde bedeutsamen Land wie der Schweiz - Kontakte zu als Dissidenten behandelten exiltibetischen Kreisen unterstellten und darin eine oppositionelle Haltung und eine Zugehörigkeit zu als separatistische Kräfte betrachteten Kreisen erblicken würden. Es sei daher davon auszugehen, dass Asylsuchende tibetischer Ethnie bei einer Rückkehr nach China oppositioneller politisch-religiöser Anschauungen verdächtig würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten, wenn sie nicht in der Lage sind, den Auslandsaufenthalt zu rechtfertigen. 3.6.3. Vorliegend geht das BFM davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Tibeter handelt, weshalb es ihn zufolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen hat. Die Vorinstanz bezweifelt indes die geltend gemachte illegale Ausreise und seine Herkunft aus dem Gebiet von E._____, da der Hauptsozialisierungsraum des Beschwerdeführers eindeutig im Exil liege. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich aufgrund der oben in Ziffer 3.4 aufgeführten Erwägungen der vorinstanzlichen Einschätzung vollumfänglich an. Es ist in casu weder von einer illegalen noch von einer legalen Ausreise des Beschwerdeführers aus China auszugehen, da dieser im Exil sozialisiert wurde und somit in einem Land ausserhalb Chinas gelebt haben und von dort in die Schweiz gereist sein muss. Die entsprechenden Ausführungen und Schlussfolgerung des oben zitierten Entscheides BVGE 2009/29 sind daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar und es ist dementsprechend auch nicht vom Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe auszugehen. 3.7. Der Beschwerdeführer erfüllt somit in Würdigung sämtlicher Umstände die Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. 4.1. Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). 4.2. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wurde vom BFM in der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7.1

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 29. März 2010 wurde die Behandlung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen. Der Beschwerdeführer ist seit dem 1. November 2010 erwerbstätig, weshalb davon auszugehen ist, er sei nicht bedürftig. Deshalb ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung - in Ermangelung des Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG - abzuweisen.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.